



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

der Andeutung, in welche Abhängigkeit unsere Regierung Angesichts der enormen Summen, welche sie auf den Bahnbau bisher verwendet hat, dem Reich gegenüber versetzt worden ist, und sie wird nur durch ein Einlenken auf den ihr durch den Antrag des Fürsten von Hohenlohe-Langenburg vorgezeigten Weg den Staat vor noch größeren Verlusten, welche für die Zukunft unausweichlich erscheinen, bewahren können. Ob aber auch hier die richtige Einsicht durchdringt, möchten wir Angesichts des engen politischen Horizonts unserer in den Ideen eines Moritz Mohl herangebildeten höheren Verkehrsbeamten bezweifeln. Man denkt nicht an die Zukunft, sondern giebt sich der Hoffnung hin, für den nächsten Augenblick die Gefahr durch Compromisse abwenden zu können. Mit welchem Erfolge, wird die Zukunft lehren.

a.

## Tom deutschen Reichstag.

Berlin, den 12. Mai 1872.

Der gespannte Charakter der parlamentarischen Situation, wie ich denselben im letzten Brief kennzeichnete, dauert noch fort. Zwar verlautet aus der Commission, in welcher das Militärstrafgesetz vorberathen wird, daß hier die Gegensätze zwischen der militärischen und der bürgerlich juristischen Anschauung sich auszugleichen scheinen. Desto weniger ist dies der Fall in derjenigen Commission, welche das Gesetz über den Reichsrechnungshof vorzubereiten hat. Dieses Gesetz wurde bereits am 29. April vom Reichstag der zweiten Lesung oder Specialberathung unterzogen. Die Berathung gelangte indeß nur bis zum Paragraph 19. Dieser und die folgenden Paragraphen wurden zur Vorberathung in eine Commission verwiesen, weil zahlreiche und eingreifende Abänderungsvorschläge eingegangen waren, über welche man dem Bundesrath Zeit geben wollte, sich schlüssig zu machen. Soweit das Gesetz bereits im Reichstag selbst berathen worden, hatte es die wichtige Veränderung erfahren, daß im Unterschied von der Regierungsvorlage der Rechnungshof des Reiches nicht den Chef der preussischen Oberrechnungskammer zum Präsidenten haben sollte, sondern einen eigens vom Kaiser ernannten Präsidenten, welcher so wie die Directoren und Rätthe kein anderes Amt bekleiden darf. Die Regierung hatte sich dieser Veränderung mit Nachdruck, aber vergeblich widersetzt. In der Commission, wo die Berathung des Gesetzes weiter geführt wird, hat nun, wie verlautet, der Regierungskommissar erklärt, daß ein Eingehen des Bundesrathes auf die bisher beschlossenen Abänderungen des Reichstages durchaus nicht zu erwarten sei.

Frägt man sich, weshalb die Reichsregierung so großen Werth darauf

legt, die Leitung der preussischen Oberrechnungskammer und die des Reichsrechnungshofes in einer Hand zu wissen, so ergiebt sich folgende Antwort. Ein großer Theil der Verwaltungsgeschäfte, welche der finanziellen Aufsicht des Reichsrechnungshofes unterliegen werden, beziehen sich thatsächlich, wenn auch nicht mehr formell, auf den preussischen Staatsorganismus. So die Controlle der Armeeverwaltung. Denn im Grunde ist doch die Reichsarmee nichts als die erweiterte preussische Armee mit allen Institutionen derselben. So die Controlle der Marineverwaltung. Weil nun dem so ist, muß man es natürlich und selbst durch die Sache gerechtfertigt finden, daß man an der Spitze des Bundesrathes die Einheit der Grundsätze und die Einheit des Controllverfahrens aufrecht zu halten wünscht für die Finanzaufsicht über die Reichsverwaltung und über die engere preussische Staatsverwaltung. Um diesen Zweck zu erreichen, giebt es sicherlich kein besseres Mittel, als wenn die leitende Persönlichkeit für die beiden obersten Rechnungsbehörden die nämliche ist. Man muß andererseits fragen, was den Reichstag bestimmen kann, in dieser Beziehung dem Verlangen des Bundesrathes, welches auf die leitende Bundesregierung zurückzuführen ist, sich zu widersetzen. Auf Seiten des Reichstages ist nun der Gedanke vorwaltend, das Reich möglichst von dem preussischen Staat loszulösen, damit den Reichsinstitutionen ein liberaler Geist eingehaucht werden könne. Es sollte jedoch bedacht werden, daß ohne den preussischen Staat das Reich noch nicht einmal eine Schale ohne Kern wäre. Sicherlich ist es wichtiger, den altpreussischen Staatskräften immer wieder beizubringen, daß das Reich ihre Erweiterung ist, als umgekehrt sie fühlen zu lassen, daß das Reich ihre Schranke ist. Es ist der Erbfehler unseres deutschen Liberalismus, daß er nicht lernen will, sich auf die Natur der politischen Kräfte zu verstehen.

Die Salzsteuerfrage, welche nichts Anderes ist, als die Frage der künftigen Reichsfinanzpolitik, liegt ebenfalls noch im Schoße der mit der Vorberathung beauftragten Commission beschlossen. Die Erörterung, welche einstweilen in der Commission bei verschlossenen Thüren geführt wird, ist in Folge der Reichstagsverhandlung, welche dem Auftrage an die Commission vorherging, jetzt schon in der Presse mehrseitig aufgenommen worden. Man sucht auch von nationalliberaler Seite geltend zu machen, daß die Beseitigung der Salzsteuer nicht zu warten brauche auf die Beseitigung der Matricularbeiträge, weil die letzteren kaum zur Folge haben könnten, daß in den Einzelstaaten schlechtere Steuern als die Salzsteuer aufgelegt würden. Bei dieser Beweisführung wird ganz einfach die Hauptsache übersehen. Nicht darum handelt es sich, ob die Salzsteuer an sich eine schlechtere Steuer ist, als diejenigen Steuern, zu welchen die Einzelstaaten in Folge erhöhter Matricularbeiträge könnten zu greifen gezwungen sein. Vielmehr darum handelt es sich, ob das Reich um jeden Preis auf eigene Einnahmen gestellt werden muß. Bis-

jetzt gehen noch unmittelbare Reichseinnahmen und Matricularbeiträge zur Deckung der Reichskosten nebeneinander. Man sollte die unmittelbaren Reichseinnahmen vergrößern, um die Matricularbeiträge mindern zu können. Statt dessen will man durch die Beseitigung der Salzsteuer die unmittelbaren Reichseinnahmen jedenfalls mindern und die Matricularbeiträge nöthigenfalls erhöhen. Heißt das nicht das Reich abhängig machen von der Finanzwirtschaft der Einzelstaaten? Heißt das nicht das Reich an der Stelle, wo sein Schwerpunkt liegt, in die Luft stellen, anstatt den Schwerpunkt auf die feste Säule eigner Finanzkraft zu stützen?

Niemand wird die Salzsteuer für eine besonders gute Steuer erklären. Aber die Aufgabe wäre, für die Salzsteuer eine bessere Reichseinnahme zu finden. Statt dessen greift man ungeschickt und bedachtlos nach der Erhöhung der Matricularbeiträge.

Der Antrag Hoverbeck auf Beseitigung der Salzsteuer wird gleichwohl sein Gutes haben, wenn er entweder die Reichsregierung oder den Reichstag dazu veranlaßt, die Grundzüge der Reichsfinanzpolitik aufzustellen und mit dem andern Factor zu vereinbaren. Unseres Erachtens liegt das richtige System der Reichsfinanzpolitik darin, daß alle indirecten Steuern der deutschen Staaten dem Reich überwiesen und von diesem einheitlich gestaltet werden; daß das Reich unter Fortfall der Matricularbeiträge auf die indirecten Steuern als seine einzigen Steuerquellen angewiesen wird; daß die Einzelstaaten auf die directen Steuern als ihre einzigen Steuerquellen beschränkt werden. Mit diesem System wird die Beseitigung der Salzsteuer möglich werden durch Auffindung anderer indirecter Steuerquellen, welche den Ausfall der Salzsteuer ersetzen.

Zur Zeit, als die norddeutsche Bundesverfassung, welche die Grundlage der Reichsverfassung geworden ist, im constituirenden Reichstag von 1867 beraten wurde, da war in der ursprünglichen Verfassungsvorlage der Bund nur auf indirecte Steuern angewiesen. Aus der Mitte des Reichstages wurde die Abänderung angeregt und zum Beschluß erhoben, welche in den Paragraph 70 der jetzigen Reichsverfassung übergegangen ist. Dasselbst heißt es, daß zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen dienen. Soweit aber die Ausgaben durch die genannten Einnahmen nicht gedeckt werden, sollen die ersteren, so lange Reichssteuern nicht eingeführt sind, durch Matricularbeiträge aufgebracht werden. Aus den unterstrichenen Worten soll folgen, daß das Reich auch directe Steuern einführen kann, obwohl die Fassung unbestimmt gehalten worden. In einzelnen Kreisen der liberalen Partei ist es Mode, sich dieser Bestimmung als einer nicht unwesentlichen Verbesserung zu rühmen, welche durch das Bemühen des Liberalismus der Reichsverfassung zu Theil geworden.

Wir zweifeln sehr an dem Werthe dieses Verdienstes. Scheinbar besitzt jetzt die Reichsgesetzgebung im Verhältniß zur ursprünglichen Verfassungsvorlage ein Mehr an Befugnissen. Allein die Folge der ursprünglichen Bestimmung wäre gewesen, daß das Reich die indirecte Besteuerung sämtlicher Bundesstaaten nach wenigen Jahren hätte an sich ziehen müssen. Dies wäre ein wahrer Vortheil gewesen. Jetzt wird dieser wohlthätige Prozeß einer Centralisation der indirecten Steuern durch die unglückliche Befugniß erschwert, welche die Wohlmeintheit des Liberalismus dem Reiche aufgedrungen, directe

Steuern aufzulegen. Diese Befugniß hält man der Reichsregierung entgegen, wenn sie ihr Gebiet in der indirecten Besteuerung ausdehnen will.

Der Liberalismus seinerseits war nicht von reinem Wohlwollen für das Reich, sondern von einem politischen Hintergedanken geleitet, als er dem Reich die Befugniß directer Besteuerung zuwies. Der Liberalismus glaubt in Folge eines sehr anachronistischen Irrthums, die Macht der Parlamente beruhe in alle Ewigkeit, wie sie vielleicht irgendeinmal irgendwo beruht hat, auf dem willkürlichen Steuerbewilligungsrecht. Weiter glaubt der Liberalismus zufolge einer wiederum ganz willkürlichen Annahme, die er sich von der beweglichen Scala der englischen Einkommensteuer abgenommen hat, nur directe Steuern ließen sich beweglich gestalten. In Folge dieser wunderlichen Annahmen ist das Augenmerk eines Theiles der Liberalen gerichtet auf eine directe alljährlich nach Bedürfniß mit einem steigenden oder fallenden Multiplicator einer bestimmten Quote, etwa des Einkommens, aufzulegende Steuer. Dies wird Quotifirung der Steuern genannt und als Panacee des constitutionellen Lebens gepriesen. Wir halten diese Panacee für eine arge Quacksalberei, zu deren Aufdeckung sich ein anderes Mal Gelegenheit finden wird. Hier ist nur soviel zu bemerken, daß die Centralisirung und die damit verbundene Uniformirung der indirecten Steuern ein gebieterisches Bedürfniß der deutschen Nationalwirthschaft ist, welche es auf die Dauer unmöglich vertragen kann, in sechsundzwanzig Staaten bald in dieser bald in jener Function ergriffen und gestört zu werden. Die indirecten Steuern sind bekanntlich für den Einzelnen weniger empfindlich als die directen, für die nationale Wirthschaft dagegen weit empfindlicher.

In der Sitzung vom 10. Mai erfuhr eine Petition des Congresses der deutschen Landwirthe auf Einführung einer Reichsstempelsteuer durch den fortschrittlichen Abgeordneten Richter eine hochmüthige Abfertigung. Was die Petition bezweckte, war einerseits die Unificirung der Stempelsteuern, also etwas vollkommen Vernünftiges; andererseits eine Ausdehnung der Stempelsteuern auf bisher steuerfreie Functionen, die nicht zu billigen ist. Dennoch war zu einer Abfertigung, wie sie beliebt worden, kein Grund. Die Petition betraf die brennendste Frage der Fundamentirung des Reichsbaues. So lange die Reichsfinanzpolitik schwankt, so lange die sicheren Wege derselben nicht gefunden sind, schwankt das Reich selbst mehr, als irgend ein anderer institutioneller Mangel es im Schwanken erhalten könnte. Es ist eine sehr falsche Behauptung, die neuerdings zu lesen war, daß ja die jetzigen Reichssteuern auch durch die Einzelstaaten erhoben würden und daß folglich der Unterschied zwischen Reichssteuern und Matricularbeiträgen nur in den Worten liege. Der sehr folgenreiche Unterschied ist aber der, daß bei den Matricularbeiträgen nur die Summe vorgeschrieben ist, nicht die Aufbringungsart, während bei den Reichssteuern die Aufbringungsart reichsgesetzlich feststeht. Folglich bringen uns die Matricularbeiträge zu einem sechsundzwanzigfachen Experimentiren an dem Organismus der deutschen Volkswirthschaft: eine Cur, die ihm tödtlich werden kann. Die Unificirung der indirecten Besteuerung würde allein schon dadurch sofort wohlthätig wirken, daß sie die Mannigfaltigkeit der Experimente beseitigte; früher oder später aber auch dadurch, daß die rationellen und allein zulässigen Methoden der indirecten Besteuerung gefunden würden. Die directen Steuern lassen dem Experiment nur geringen Spielraum und eignen sich schon deshalb für die Einzelstaaten, abgesehen von anderen durchschlagenden Gründen, deren Erörterung wir uns vorbehalten.

Aus den Berathungen dieser Woche ist etwa noch Folgendes anzuführen:

Am 6. Mai lag dem Reichstag eine Petition vor, daß die mittleren landwirthschaftlichen Lehranstalten oder Ackerbauschulen das Recht zur Ausstellung von Qualificationszeugnissen zum einjährigen freiwilligen Militärdienst erhalten möchten. Diese Petition gab dem Abgeordneten Löwe Gelegenheit zu einer ausgezeichneten Rede über den Werth der sprachlich logischen Bildung und über die Nothwendigkeit, diese Bildung in unseren Institutionen zu bevorzugen, sowie endlich über die Unmöglichkeit, die technischen Schulen außer ihrer besonderen Aufgabe noch mit dem sprachlichen Bildungstoff zu belasten. Dieser Vortrag hat uns wieder einmal lebhaft bedauern lassen, daß der so echt deutsch und idealistisch denkende und durchgebildete Redner sich in einigen Beziehungen nicht von Schrollen losmachen kann, die in Amerika und sonst wo gut sein mögen, die aber unserem deutschen Staatsbau, an dem die theuersten Hoffnungen hängen, die je einem Menschengeschlecht zu hegen ver gönnt war, unsehbar das Leben kosten würden.

Am 8. Mai lag ein Antrag des Abgeordneten Grafen Münster vor, wonach die Anwesenheit von 100 Mitgliedern zur Constituirung des Reichstages und zur Beschlußfassung bei jeder ersten Verathung eines Gesetzes hinreichen sollte. Bekanntlich verordnet Artikel 28 der Reichsverfassung, daß zur Fassung eines Beschlusses die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Reichstages anwesend sein muß, also mindestens 192 Mitglieder, so lange die Gesamtzahl der Abgeordneten wie jetzt 382 beträgt. Es war nun gewiß correct, wenn der Abgeordnete Schwarze den Antrag Münster aus formellen Gründen für unzulässig erklärte, weil er nicht mit der Verfassung zu vereinigen sei. Eine Herabsetzung der zur Beschlußfassung erforderlichen Mitgliederzahl wird nur auf dem Wege einer Verfassungsänderung zu erreichen sein. Die materiellen Gründe, welche der Abgeordnete von Hoyerbeck anführte, um die Beibehaltung der hohen Zahl für gültige Beschlußfassungen zu rechtfertigen, waren dagegen so incorrect, als klangen sie aus einem Club des Jahres 1848. Nach Herrn von Hoyerbeck bedeutet die legale Ausreichendheit einer geringen Mitgliederzahl zu gültigen Beschlußfassungen die Bevorzugung der besitzenden Klassen, die sich das Arbeiten bequem zu machen lieben. Als ob die Mäßigkeit der legalen Erforderniß die politischen Antriebe schwächen könnte, welche bei wichtigen Beschlüssen vollzählige Bänke verbürgen! Es handelt sich ja nur darum, bei unbedeutenden oder zweifellosen Geschäften die Maschinerie nicht über das Bedürfniß hinaus schwerfällig zu machen. Und wer hindert denn die demokratischen Volksvertreter, sich auch ohne legalen Zwang an allen und jeden Geschäften des Reichstages pünktlich zu betheiligen?

Bei dem Versuch, einen bestimmten Einberufungstermin des Reichstages festzusetzen, ist, wie wir vorher sahen, Nichts herausgekommen, indem der Reichstag die von der beauftragten Commission gemachten Vorschläge abgelehnt hat.

Eine Petition um Ertheilung der Corporationsrechte an die kirchlichen Dissidenten gab dem Abgeordneten Gneist Veranlassung, den wichtigen Unterschied zwischen öffentlichen und privaten Corporationsrechten hervorzuheben. Die letzteren beziehen sich nur auf das Vermögensrecht, die ersteren geben dem Beliehenen Anspruch auf Staatschutz innerhalb einer gewissen autonomen Wirksamkeit. Unmöglich kann jeder Anzahl von Privatpersonen, denen es beliebt, sich für eine Dissidentengemeinde zu erklären, dieser Anspruch gewährt werden. —

Fassen wir die parlamentarische Situation nochmals zusammen, so hat

das Militärstrafgesetzbuch Aussichten auf Vereinbarung, das Gesetz über die Reichsbeamten und über den Rechnungshof gewähren diesen Aussichten noch keinen Anhalt. Die Steuerfrage kann, wenn der Reichstag den Wunsch auf Beseitigung der Salzsteuer ohne Vorschlag eines Ersatzes zum Beschluß erheben sollte, eine Dissonanz herbeiführen, aber doch keinen eigentlichen Conflict, weil der Reichstag ohne den Bundesrath keine Reichseinnahme aufheben kann. In diese Erwartungen einer zweifelhaften Situation fällt die Nachricht von dem Urlaub, welchen der Reichskanzler um seiner Gesundheit willen vom Kaiser so bald es möglich zu erbitten genöthigt sein wird. Die Gesetze, deren Aussicht als fraglich zu bezeichnen ist, fallen nicht in den engeren Wirkungskreis des Kanzlers und vertragen am Ende auch denjenigen Aufschub, welchen der Reichstag und der Bundesrath bedürfen, um ihre gegenseitig widerstreitenden Forderungen dem Ausgleich entgegen zu führen. Insofern wird der Reichskanzler aus der parlamentarischen Lage kein Hinderniß erhalten, den Anforderungen seiner Gesundheit nachzukommen.

Wie wird der Urlaub des Reichskanzlers und die zeitweilige Fernhaltung des Letzteren von den Geschäften einwirken auf die augenblicklich wichtigste Frage der allgemeinen Politik, die wir als die päpstlich-deutsche Frage bezeichnen können?

Diese Frage hat ein langsames Tempo und erfordert in der nächsten Zeit wohl nur Beobachtung und innere Vorbereitung.

Der Papst hat den Cardinal Hohenlohe als deutschen Botschafter zurückgewiesen. Wem fallen nicht ein halbes Duzend Namen aus drei Jahrhunderten ein, wem nicht die Granvella und Wolfsey, die Richelieu und Mazarin, die Alberoni und Fleury, um sich bei dem ersten Anstoß des Gedächtnisses zu überzeugen, daß die Staatsgeschäfte europäischer Großmächte selbst in Zeiten schwieriger Verhältnisse mit dem päpstlichen Hof von Cardinälen ohne Einspruch der päpstlichen Curie geleitet wurden? Heute soll ein Cardinal nicht mehr Ueberbringer und Ausleger der Wünsche und Mittheilungen eines befreundeten Reiches bei der Person des Papstes sein dürfen!

Darin zeigt sich die Staatskunst des Meisters, daß jede Alternative, die er stellt, für den Gegner nur eine ungünstige Wahl, für den Meister nur einen Erfolg in Bereitschaft hat. Der jesuitenfeindliche Cardinal als deutscher Botschafter würde vielleicht Einfluß auf den jetzigen Papst, vielleicht Einfluß auf die nächste Papstwahl zur Zurückdrängung der Jesuiten erlangt haben. Die Jesuiten haben bei dem jetzigen Papst triumphirt, sie triumphiren vielleicht bei der nächsten Papstwahl. Aber eine fortgesetzte jesuitische Politik des jetzigen Papstes und gar ein Nachfolger desselben, der den Zielen der Jesuiten ausschließlich hingegeben ist, sie werden dazu führen, die katholische Kirche Deutschlands um jeden Preis der Herrschaft der Jesuiten zu entreißen. Die Mittel werden sich finden, wenn die Nothwendigkeit in unzweifelhafter Gestalt vorliegt. Diese Nothwendigkeit bringt uns die Vereitelung der Wahl des Cardinal Hohenlohe zum deutschen Botschafter um einen Schritt herbei, nähert uns um einen Schritt den großen Arbeiten und den großen Entscheidungen.

C—r.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von F. L. Herbig. — Druck von Hüthel & Wegler in Leipzig.